

amtliche Bekanntmachung 1



Amtsgericht Hannover

Terminbestimmung

743 K 75/24

(Geschäftsnummer, bitte stets angeben)

Hannover, den 22. April 2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **16.07.2026, 9 Uhr**, im Amtsgericht Volgersweg 1, 30175 Hannover, Saal 2048 versteigert werden

Der im Wohnungserbbaugrundbuch von Döhren Blatt 6839, laufende Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 6.617/ 1.000.000 Anteil an dem Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Döhren Blatt 9906 unter Nr. 3 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück

Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
Döhren	5	150/1	Gebäude- und Freifläche, Hildesheimer Straße 225	763
		150/52	Gebäude- und Freifläche, Hildesheimer Straße 221, 223	7.274

in Abt. II Nr. 1 + 3 für die Zeit vom Tage der Eintragung ab bis zum 31.12.2058

Mit dem Anteil an dem Erbbaurecht verbunden ist das Sondereigentum an der in Haus-Nummer 221 gelegenen Wohnung mit Kellerraum, (Nr. 60 des Aufteilungsplanes)

Der Versteigerungsvermerk wurde am 26.06.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 61.000,00 €

(Objektkurzbeschreibung:

1-Zimmer Eigentumswohnung, Küche, Bad innenliegend, Lage: Hildesheimer Straße 221, 30519 Hannover, Wfl. ca.: 39 m², Bj. 1960)

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Weitere Hinweise und aktuelle Informationen des Amtsgericht Hannover finden Sie im Internet unter: www.amtsgericht-hannover.niedersachsen.de

Klenner, Rechtspfleger